
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)¹

(Vom 30. Oktober 1984)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983²

beschliesst:

I. Organisation

§ 1³ Gemeinden

¹ Die Gemeinden schaffen die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss § 11 des Gesetzes und bestimmen die Stelle, welche Sozialhilfe gewährt (§ 8 Bst. a des Gesetzes).

² Organisatorische und personelle Änderungen der Fürsorgebehörden und der Stellen, welche Sozialhilfe gewähren, sind dem Amt für Gesundheit und Soziales umgehend mitzuteilen.

³ Die Fürsorgebehörden der Gemeinden erstatten dem Amt für Gesundheit und Soziales jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Das Departement legt den Rahmen dieser Berichterstattung fest.

§ 2⁴ Kanton

¹ Zuständig für die Aufgaben gemäss § 10 des Gesetzes ist das Departement des Innern. Sie werden vom Amt für Gesundheit und Soziales bearbeitet. Der Regierungsrat und das Departement können diesem Amt weitere Aufgaben zuweisen.

² Das Departement ist befugt, über den Vollzug des Gesetzes administrative Weisungen und Richtlinien zu erlassen. Es ist insbesondere auch für den Erlass einheitlicher Anzeige-, Abrechnungs- und anderer Formulare besorgt, die von der Materialverwaltung der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

§ 3 Spezialdienste

¹ Sofern der Kanton besondere Spezialdienste im Sinne von § 13 des Gesetzes privaten Institutionen überträgt, sind die Einzelheiten vertraglich zu regeln.

² Diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Wirtschaftliche Hilfe

1. Allgemeine Grundsätze

§ 4 Anwendbares Recht

Soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis anwendbar.

§ 5⁵ Art und Mass

¹ Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung sowie nach den örtlichen Verhältnissen des Unterstützungswohnsitzes, wobei die zuständige Fürsorgebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

² Für die Bemessung der Hilfe haben die Empfehlungen und Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) wegleitenden Charakter.

§ 6 Eigene Mittel

Zu den eigenen Mitteln (§ 15 des Gesetzes) gehören insbesondere alle Einkünfte und das Vermögen, Versicherungsleistungen und Sonderhilfen aufgrund besonderer Erlasse sowie familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche. Zuwendungen von privater Seite sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Übernahme von Schulden

¹ Wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für die laufenden Bedürfnisse des Hilfeempfängers gewährt.

² Schulden, insbesondere für Mietzinsen und Krankenkassenprämien, können ausnahmsweise übernommen werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben werden kann (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 8 Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bestehen erhebliche Ansprüche gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie an die Fürsorgebehörde abgetreten werden, soweit sie nicht von Gesetzes wegen an diese übergehen.

§ 9 Bedingungen

¹ Die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe kann mit Bedingungen verbunden werden, wenn dadurch die richtige Verwendung der Hilfe sichergestellt werden soll

oder die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen verbessert werden kann (§ 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes).

² Bedingungen können insbesondere bestehen in

- a) Beratung und Betreuung durch eine geeignete Person oder Stelle;
- b) ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c) Einkommensverwaltung durch eine geeignete Person oder Stelle;
- d) Bestimmungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe, über die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder über andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen.

§ 10 Auskunft- und Meldepflicht

Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht, oder sie erhält, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen umgehend zu melden.

2. Zuständigkeit und Verfahren nach Bundesrecht

§ 11⁶ Zuständigkeit

¹ Zuständige kantonale Stelle im Sinne von Art. 29 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁷ ist das Amt für Gesundheit und Soziales.

² Einsprachen im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes erhebt das Amt für Gesundheit und Soziales. Das Departement des Innern ist zuständig zum Erlass von Abweisungsbeschlüssen und zur Beschwerdeführung gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes.

§ 12⁸ Verfahren

¹ Erachtet eine Fürsorgebehörde eine Einsprache, einen Abweisungsbeschluss oder eine Beschwerde als gegeben, so hat sie dies innert 10 Tagen seit Empfang der Anzeige, der Abrechnung oder des Begehrens auf Richtigstellung unter Angabe der Gründe der kantonalen Stelle schriftlich mitzuteilen.

² Das Amt für Gesundheit und Soziales ist befugt, unter Kenntnissgabe an die zuständige Fürsorgebehörde von sich aus Einsprachen zu erheben oder einen Abweisungsbeschluss oder eine Beschwerde zu beantragen, wenn es die Voraussetzungen hierfür als gegeben erachtet.

3. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

§ 13 Verwandtenunterstützung

¹ Bei Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe hat die Fürsorgebehörde zu prüfen, ob unterstützungspflichtige Verwandte im Sinne von Art. 328/29 ZGB vorhanden sind.

² Wo die Voraussetzungen gegeben sind und es die Verhältnisse rechtfertigen, sind die Pflichtigen zur Hilfe aufzufordern und ist zwischen ihnen und den Hilfsempfängern zu vermitteln.

³ Ist eine Verwandtenunterstützung nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erhältlich, so ist die nötige wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

§ 14 Rückerstattung:
a) Finanziell besonders günstige Verhältnisse

¹ Finanziell besonders günstige Verhältnisse im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes liegen vor, wenn der Hilfsempfänger zu einem Vermögen gekommen ist, das ihm die Rückerstattung der empfangenen Hilfe ohne Einschränkung einer angemessenen Lebenshaltung erlaubt.

² Hilfsempfänger, die durch eigenen Arbeitserwerb in finanziell günstige Verhältnisse gelangen, sind in der Regel nicht rückerstattungspflichtig.

§ 15 b) Nicht realisierbare Vermögenswerte

¹ Hat ein Hilfsempfänger Grundeigentum oder andere erhebliche Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, kann von ihm eine Rückerstattungsverpflichtung verlangt werden. Darin hat sich der Hilfsempfänger zu verpflichten, die bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, sobald diese Vermögenswerte realisierbar werden.

² Bei Grundeigentum ist diese Forderung grundpfandrechtlich sicherzustellen.

§ 15a ⁹ c) Leistungen bei eingetragener Partnerschaft

Der Rückerstattungsanspruch im Sinne von § 25 Abs. 2 des Gesetzes erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfsempfänger für seinen eingetragenen Partner während der Dauer der Eintragung erhalten hat.

III. Persönliche Hilfe

§ 16 Arten der Hilfen

Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Betreuung;
- b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c) die Vermittlung von ärztlicher, pflegerischer oder psychologischer Behandlung;
- d) die Vermittlung von Heim- und Klinikplätzen, von Erholungs- und Kuraufenthalten;
- e) die Unterstützung bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen;
- f) die Durchführung von Einkommensverwaltungen;
- g) die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe.

§ 16a¹⁰ Notschlafstellen

¹ Bei der Errichtung und beim Betrieb von Notschlafstellen für Obdachlose arbeiten die Gemeinden auf regionaler Ebene zusammen. Sie übernehmen Betriebs- und Defizitbeiträge für gemeinsam oder für von einem privaten Träger für die Gemeinden betriebene Notschlafstellen.

² Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

§ 17 Einbringen von Leistungen

Im Rahmen der persönlichen Hilfe können für Hilfesuchende jene Beiträge und Leistungen geltend gemacht werden, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, soweit hierfür nicht eine andere Stelle zuständig ist.

§ 18 Freiwilligkeit

¹ Gegen den Willen des Hilfesuchenden dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.

² Vorbehalten bleiben Bedingungen, die gemäss § 9 dieser Verordnung mit wirtschaftlicher Hilfe verbunden worden sind.

§ 19 Personelle Anforderungen

Personen, die Hilfesuchende im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung beraten und betreuen, müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder bisherigen Tätigkeit dafür geeignet sein.

§ 20 Kosten

¹ Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet.

² Die Stelle, welche persönliche Hilfe gewährt, ist jedoch nicht verpflichtet, eine über die gewöhnliche Beratung und Betreuung hinausgehende Hilfeleistung zu übernehmen, für die der Hilfesuchende selber aufkommen kann.

³ Können die Kosten einer notwendigen Hilfeleistung vom Hilfesuchenden nicht aufgebracht werden, so ist der zuständigen Fürsorgebehörde mit dem Einverständnis des Hilfesuchenden Mitteilung zu machen.

⁴ Die Erhebung angemessener Kostenbeiträge gemäss § 34 Abs. 4 des Gesetzes für aufwendige Spezialberatungen und Therapien bleibt vorbehalten.

IV. Heime und andere Betriebe**§§ 21 – 29**¹¹**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§§ 30 – 31**¹²

§ 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.¹³

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 17-511 mit Änderungen vom 20. Oktober 1992 (GS 18-267), vom 6. Mai 1997 (GS 19-191), vom 30. März 1999 (GS 19-393), vom 19. Dezember 2006 (Umsetzung Partnerschaftsgesetz, GS 21-111d) und vom 23. Juni 2009 (BetreuVO, GS 22-67b).

² SRSZ 380.100.

³ Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom und Abs. 4 aufgehoben am 23. Juni 2009.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 23. Juni 2009.

⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 23. Juni 2009.

⁶ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 23. Juni 2009.

⁷ SR 851.1.

⁸ Abs. 2 in der Fassung vom 23. Juni 2009.

⁹ Neu eingefügt am 19. Dezember 2006.

¹⁰ Neu eingefügt am 20. Oktober 1992.

¹¹ Aufgehoben am 23. Juni 2009.

¹² Aufgehoben am 23. Juni 2009.

¹³ Inkrafttreten der Änderungen: vom 6. Mai 1997 am 1. Juni 1997 (Abl 1997 758), vom 30. März 1999 am 1. Januar 1999, vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2007 51) und vom 23. Juni 2009 am 1. Juli 2009 (Abl 2009 1463).